

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES ÄGYPTISCHEN MUSEUMS BERLIN E. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung
des Ägyptischen Museums Berlin e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 4720 Nz eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck

Der Verein zur Förderung des Ägyptischen Museums verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 ff. AO.

Der Verein dient der Volksbildung. Er fördert das Ägyptische Museum und Papyrussammlung der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz – selbstlos im Sinne von § 55 AO, indem er im Einvernehmen zwischen Vereinsvorstand und dem Museumsdirektor

1. ägyptische Kunstgegenstände erwirbt und diese dem Ägyptischen Museum als Dauerleihgabe zur Verfügung stellt (vgl. § 52 AO),
2. Führungen und Vorträge abhält (vgl. § 52 AO),
3. Ausstellungen in Zusammenarbeit mit dem Ägyptischen Museum veranstaltet (vgl. § 52 AO),

4. Kataloge, Diapositive mit kurzgefaßten, allgemeinverständlichen Erläuterungen usw. zu Zwecken der Volksbildung vertreibt und damit seine satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht, ohne damit in größerem Umfang in Wettbewerb zu nicht begünstigten Betrieben zu treten (vgl. § 65 AO),
5. dem Ägyptischen Museum sachliche und persönliche Mittel aller Art zu steuerbegünstigten Zwecken überläßt (vgl. § 58 Ziff. 2 AO).

§ 3

Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder um das Ägyptische Museum besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mögliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand durch einen schriftlichen Beschluß.

§ 4

Vereinsvermögen – Spenden

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Diese Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 AO).

Im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Mitgliedes oder einzelner Mitglieder gehen deren eingezahlte Kapitalanteile sowie der Wert der von ihnen erbrachten Sacheinlagen auf den Verein über.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an

Ägyptisches Museum und Papyrussammlung der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz –

zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer.

Die genannten Vorstandsmitglieder bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand, jeder einzelne von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über Satzungsänderungen.

Sie wählt ferner jährlich zwei Rechnungsprüfer.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist.

Im Falle der Neuwahl des Vorstandes ist für den Wahlakt von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

§ 8

Kuratorium

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.

Berlin, den 24. Juli 2002